ЛИФЛЯНДСКІЯ Губернскія Вѣдомости



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля сер. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля сер., съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 4. **Пятница**, 9. Января. **Freitag**, 9. Januar. **1859.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. Locale Abtheilung.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement.

In Folge Allerhöchster Tagesbefehle:

Der Canzellei-Beamte der Canzellei des General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements, Gouv.-Secr. Ragozki ist übergeführt zur Haupt-Verwaltung des östlichen Sibiriens (21. Oct. 1858.)

Anordnungen und Bekanntmachungen.

Im Jahre 1852 wurde auf Befehl des Herrn und Kaisers Nikolai I. eine freiwillige Subscribtion im ganzen Reiche behufs der Errichtung eines Denkmals zu Ehren des Fürsten Dmitri Michailowitsch Poshars ky an der Stelle seines im Susdalschen Spasso-Jewthimijew-Kloster belegenen Grabhügels, eröffnet. Gegenwärtig, nach Ablauf von mehr als 6 Jahren, ist die dazu nöthige Summe bereits gedeckt, und hat der Herr Minister des Innern das Glück gehabt, seinen Vorschlag wegen des nunmehr anzuordnenden Beginns der desfallsigen Arbeiten Sr. Kaiserlichen Majestät, bei der unterthänigsten Bitte, zu unterlegen, die Genehmigung zur Schließung der Subscribtionen zu ertheilen. Auf solche Vorstellung ist die Allerhöchste Genehmigung Sr. Kaiserlichen Majestät erfolgt.

In Folge einer von dem Herrn General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements mir mitgetheilten Circulair-Vorschrift des Herrn Ministers des Innern vom 17. November 1858 unter Nr. 204, wird solches vom Livländischen Civil-Gouverneur hiemit zur Kenntniß derjenigen Behörden des Livländischen Gouvernements gebracht, welche Subscribtionen zu obgedachtem Behufe veranstaltet hatten. Nr. 13,286.

* * *

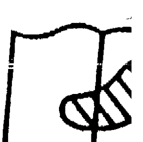
Vom Livländischen Civil-Gouverneur wird in Folge eines Schreibens des statistischen Central-Comités in St. Petersburg hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern von der statistischen Abtheilung des statistischen Central-Comités bei dem Ministerio des Innern ein statistisches Werk unter dem Titel: „Статическія таблицы Россійской Имперіи за 1856 годъ" herausgegeben worden, das in diesem Jahre im Druck erschienen ist und auch von Privatpersonen käuflich erstanden werden kann. Nr. 13267.

* * *

Da der Dänische Unterthan, Reepschlägergesell Asmus Heinrich Heick die Anzeige gemacht hat, daß ihm sein und seiner Familie Aufenthaltsschein, ertheilt vom Livländischen Civil-Gouverneur d. d. 12. December 1857, Nr. 3239, giltig auf ein Jahr, *abhanden gekommen*, so werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizei-Behörden des Livländischen Gouvernements hierdurch beauftragt, den erwähnten Schein im Auffindungsfalle an den Gouvernements-Chef einzusenden, mit dem etwanigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 30.

Публичная продажа имуществъ.

Отъ Витебскаго Губернскаго Правленія объявляется, что описанная у помѣщика Полоцкаго уѣзда Людвика Бѣликовича лѣсная дача, пространствомъ 3000 десятинъ, покрытыхъ дровянымъ, сосновымъ и еловымъ лѣсомъ, годнымъ на мачты, состоящая при имѣніи Экиманіи, въ разстояніи отъ города Полоцка въ 5 верстахъ, отъ судоходной рѣки Двины въ 1-й, отъ большаго почтоваго тракта прямымъ путемъ чрезъ рѣку Двину въ 6 верстахъ, а отъ г. Дисны 17 верстахъ, оцѣненная, по десяти-лѣтней сложности годоваго дохода, въ 7400 руб. сер., будетъ продаваться, 23. Февраля 1858 г., съ публичнаго торга, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, въ присут-



Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
Часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятьница, 9. Января 1859. № 4. Freitag den 9. Januar 1859.

Neue Taxation des Bodens und Feststellung des Grundzinses für jede beliebige Dessätine Land in genauer Berücksichtigung der für Livland bestehenden Thalerwerthe.

Die Production, wie sie unsere Zeiten erfordert — und der Gewinn oder Reinertrag sind durchaus nicht mehr als das Product des Grundes und Bodens allein zu betrachten, sondern der zusammengesetzte Erfolg (Product) aus Boden, Arbeit, Kapital und Wissenschaft.

Je mehr nun auch bei uns, die Kunst und Wissenschaft für die Praxis der Landwirthschaft, Einfluß gewinnen, neben Boden, Arbeit und Kapital der 4. Factor im Bunde geworden und von ihnen jetzt hauptsächlich der günstige Erfolg in der Landwirthschaft abhängig gemacht ist — desto mehr müssen wir auch in Livland die Ansicht gewinnen, daß die Art und Weise unserer Bodentaxation, eine die höchstmöglichste Productionsfähigkeit des Bodens behindernde — an altherkömmliche Gewohnheiten gefesselte — ist, und daß sie einmal dem Gutsbesitzer, noch mehr aber oft dem Pächter zum Schaden gereicht.

Bei den hohen Güter- und Productionspreisen wird eine rationelle Bewirthschaftung des Bodens nicht nur auf den Höfen nothwendig, sondern muß auch für die Bauerländer Eingang finden, welche oft 4mal mehr Flächenraum einnehmen als die Hofesländer; der Grundbesitzer muß sich nicht nur darüber Rechenschaft ablegen können, was der Thaler Landeswerth ihm für Einkünfte gewährt, sondern auch wie sich jedes Feldmaß — d. h. jede Dessätine Land nach der bisherigen Taxation verrentet, — und auch noch verrenten kann, wenn ihr mehr Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Vor allen Dingen ist zu solcher Erkenntniß eine gleichartige Taxation des Bodens nöthig, die bei der Eintheilung in nur 4 Klassen, für Geldpachtverhältnisse wenigstens, einen oft sehr unrichtigen Maßstab abgiebt.

Ich glaube, die Mängel der Taxation des Bodens in 4 Abstufungen, waren bei der allgemeinen Frohnpacht nicht so fühlbar, weil die gegen Bodenbenutzung zu leistenden Arbeitstage, von den ursprünglich im Lande vorhandenen Arbeitskräften abhängig gemacht waren, somit Land und Arbeitstage, in verschwenderischer Menge vorräthig — demnach wohlfeiler waren, als in der thätigen industriellen Gegenwart.

Dieses Kapital — nehmlich Arbeit und Zeit, — womit der Frohnpächter einzig und allein liquidirt, besitzt derselbe, wie gesagt, reichlich — hat es zu Hause; — es äußert sich in seinen Wirkungen über's ganze Land gleichmäßig und wird für den Thaler Landeswerth, überall vom Frohnpächter mit gleicher Münze dem Grundherrn abgetragen und zwar mit 30 Fußtagen oder 22½ Pferdetagen; jede solche Leistung für sich ist 2 Löfen Roggen gleich gerechnet und gesetzlich bestimmt, während es dem Grundherrn überlassen bleibt, diese einmal empfangene Leistung, in ihm zugängliche „Werthe" zu verwandeln.

Es hat sich aber ereignet, daß bei Umwandlung der Frohnpacht in Geldpacht der Werth des zur Nutzung übergebenen Grundes und Bodens ganz in den Hintergrund getreten — daß wenigstens der Maßstab nach dem Thalerwerthe verloren gegangen ist; dagegen hat man hier und da den nominellen Werth, den ein Jeder aus den geleisteten Arbeitstagen, mit Hilfe von Kapital, Kunst und Hofesäcker sich auf dem Gute zu schaffen wußte — als Maßstab, für die Geldpacht genommen; somit den ursprünglichen Zweck zum abermaligen Mittel gemacht, um 3fache bessere Zwecke zu erlangen. Aber ist das nicht so — als wenn ein Grubenbesitzer, der bisher mit Hilfe seiner Arbeiter nur rohes Erz an's Tageslicht gefördert — für die Läuterung jedoch selbst weiter zu sorgen hatte, plötzlich verlangt, dieselben Arbeiter sollen fortan, bei gleichem Lohn, gediegenes Metall abliefern, damit er aller Mühe überhoben sei. So lange der Landes Haken mit seinem 80 Thalerlandeswerthe, uns keine genauen Aufschlüsse darüber giebt, wie die verschiedene Dessätine Land zu jenem Thalerwerth sich in allen gegebenen Fällen verhält — können und werden wir auch keine normale Pachtsumme für den Boden finden; — deshalb ist's im Grunde nicht auffallend, daß obzwar der Thaler Landeswerth eine gewisse Wertheinheit in sich aufnimmt und durch ganz Livland sich gleich bleibt — er dennoch in seiner Werthschätzung, von verschiedenen Grundbesitzern, eine so große Dehnbarkeit erhalten hat, daß er für 3, 4, 5, 6—9 Rbl. S. M. vermiethet wird. Derselbe hat sich somit selbstständig einen weiten Spielraum zu verschaffen gewußt, während die Bodentaxation, gesetzlich noch in ihren 4 Klassen und alten Wirthschaftsprincipien beengt bleibt und keine Veränderung im gleichen Sinne erlebt hat.

Wenn solche Verschiedenheiten sich bei Verpachtung nach Dessätinen, in Berücksichtigung der verschiedenen Bodengüte ergeben, so ist darin nichts Auffallendes zu finden; da aber eine durch's ganze Land bekräftigte Wertheinheit, so verschiedenartigen Münzwerth erhalten konnte, so ist der Beweis dafür gegeben, daß das ganze System zu verwerfen ist — denn es fehlt ihm zugleich die gesetzliche Basis. Wenngleich bei der Geldpacht viele anderweitige Mißverhältnisse beseitigt sind, so gereicht sie für beide contrahirenden Theile nur da zum wahren Nutzen,

ствіи сего Правленія, на пополненіе числящейся на Бѣликовичъ откупной питейной недоимки по откупамъ: Галичскому (Костромской Губерніи) 9084 руб. 77 к. с. и 326 р. 82 к. штрафа въ пользу тамошняго Приказа Общественнаго Призрѣнія и Дисненскому (Виленской Губерніи) 360 руб. 58 коп. съ процентами по 18. Января 1857 года 228 р. 40 к. с. Желающіе могутъ разсматривать бумаги, до сей публикаціи и продажи относящіяся, въ Губернскомъ Правленіи.

Декабря 10. дня 1858 года. 2

* * *

Отъ Витебскаго Губернскаго Правленія объявляется, что состоящее въ 1. станѣ Суражскаго уѣзда имѣніе помѣщиковъ Игнатія и Петра Александровыхъ Ханевскихъ, деревня Завелесы и Фольварокъ Александрополь, населенное 26 наличными мужескаго пола душами крестьянъ оцѣненное съ принадлежащими къ нему 228 дес. земли, разнымъ экономическимъ и крестьянскимъ строеніемъ и имуществомъ, по десяти-лѣтней сложности годоваго дохода, въ 1300 р., назначено въ продажу въ присутствіи сего Правленія съ публичнаго торга, 25. Февраля 1859 г., съ переторжкою чрезъ три дня, для пополненія изъ вырученныхъ денегъ 993 руб. 6¼ коп. ссуды, выданной покойному отцу Ханевскихъ изъ поіезуитскихъ капиталовъ, и 4018 руб. 29 коп. процентовъ съ оной. Желающіе могутъ разсматривать бумаги, до сей публикаціи и продажи относящіяся, въ Губернскомъ Правленіи. Декабря 13. дня 1858 года. 1

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen des dimitt. Landgerichts-Assessors Johann v. Blankenhagen, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche oder Anforderungen hinsichtlich nachspecificirter auf den im Wendenschen Kreise belegenen Gütern Ramelshof und Weißenstein zwar annoch ruhenden, nach Anzeige Supplicantis jedoch längst theils durch Bezahlung, theils auf auf anderem Wege ihre Erledigung gefunden habenden stillschweigenden Verhaftungen über deren Berichtigung und resp. Erlöschung die bezüglichen Beweise aber verloren gegangen sind, nämlich:

A. Auf Ramelshof:

1) eine aus dem zwischen den von Bährschen Geschwistern am 2. April 1799 als damaligen Besitzern dieses Gutes abgeschlossenen Erbtheilungs-Transacte resultirende Erbtheilungs-Forderung der Frau Assessorin Helene Judith v. Jaermerstedt geb. v. Bähr, groß 4500 Rthl. Alberts;

2) die zufolge Hofgerichtlichen Proclams-Abscheides vom 26. October 1833 sub Nr. 2635 bewahrten Rechte der bereits am 1. December 1852 verstorbenen Wittwe des weiland Dr. Gustav v. Bähr, Christine Eleonore geb. Wittkowsky, wegen eines zufolge der mit ihres Ehegatten Brüdern Assessor Reinhold und Artillerie-Capitain Jacob v. Bähr am 15. Februar 1833 abgeschlossenen Privatvereinbarung der Wittwe Christine Eleonore v. Bähr geb. Wittkowsky auf Lebenszeit zuständigen Rentengenusses an einem bei der Livländischen Credit-Oberdirection niedergelegten Pfandbriefs-Capitale von zweimal 500 Rbl. S. d. i. 1000 Rbl. S.-M.

3) das aus 2100 Rbl. Slb. in Pfandbriefen und aus einer nach geschehener Abzahlung nur noch für 3000 Rbl. valodirender Ramelshofschen Erbtheilsforderung bestehende durch Testament vom 7. December 1828, so wie Additament vom 30. November 1829 und mit der Ehegattin defuncti, der Wittwe Christine Eleonore v. Bähr geb. Wittkowsky am 15. Februar 1833 abgeschlossenen Vereinbarung auf die Brüder defuncti Reinhold und Jacob Gebrüder v. Bähr übergangene Nachlaßvermögen des weil. Dr. Gustav v. Bähr.

B. Auf Weißenstein zufolge des am 11. December 1830 als Kauf corroborirten Pfand-Contracts vom Supplicanten als Käufer des Gutes übernommenen Forderungen, nämlich:

1) die zufolge Theilungs-Transacts vom 11. März 1813 der geistesschwachen Amalie v. Ekesparre zustehenden Forderung von 9157 Rbl. 89 Kop.

2) der gegen zu bewirkende Exgrossation des auf Weißenstein am 13. Septbr. 1821 ingrossirten Arrende-Contracts über das publ. Gut Tamsel der Frau Geheimräthin v. Palitkowsky zuständige Arrenderückstand von 2570 Rbl. 35 Kop.;

3) die derselben zustehende bis Georgi 1832 berechnete fernere Arrende des publ. Gutes Tamsel von 1670 Rbl. 27 Kop.;

4) die von dem Müller Treuer für eine Mühlenpacht deponirte Caution von 300 Rbl. S.;

5) die dem Thomas Pierson v. Balmadis gegen dessen Anweisung bei Empfang des Gutes zugewiesenen 400 Rbl.;

6) die obligationsmäßige Forderung des Eduard Schönberg d. d. 14. April 1828 von 1350 R.;

wo die Pachtquote, mit Berücksichtigung der Bodengüte und der Größe der Ackerfläche, aber auch durch folgende Ursachen und Wirkungen ermittelt, festgestellt worden: als 1) die Bodenbeschaffenheit nebst Ackerfläche; 2) die Lage; 3) der Absatz; 4) die Culturmittel; 5) die Communicationswege; 6) die Höhe des Arbeitslohnes; 7) die Betriebsweise; 8) das Geldwesen; 9) die Agrargesetzgebung; 10) die Steuerverfassung; 11) für ganze Staaten — die Lage der Provinz im Allgemeinen und die Zeitverhältnisse.

Daß bei Verpachtung der 4 Bodenclassen auf die meisten dieser Einflüsse nicht Rücksicht genommen wird, muß einem Jeden einleuchten; die 4 Bodenklassen aber, die über's ganze Land gleich gesetzliche Anerkennung gefunden, werden, nach den Bauerverordnungen und Wackenbüchern, wie folgt beschrieben:

1. Grad: Boden, wo mehrentheils schwarze Erde oben und und harter Grund unten gefunden wird.

Davon sind 14,000 Quadrat-Ellen 90 Groschen oder 1 Thaler werth — es werden dafür 30 Fußtage oder $22\frac{1}{2}$ Pferdetage gehorcht, welche jede 2 Lofe Roggen gleich gerechnet werden.

2. Grad: Boden, wo graue oder braune Erde oben und harter Grund unten gefunden wird.

Davon sind 14,000 Quadrat-Ellen 75 Groschen oder $\frac{5}{6}$ Thaler werth.

3. Grad: Boden, wo graue sandige Erde oben und mittelmäßig fester Grund unten gefunden wird.

Davon sind 14,000 Quadrat-Ellen 60 Groschen oder $\frac{4}{6}$ Thaler werth.

4. Grad: Boden, wo brauner Lehm oder brauner Sand oben und kein fester Grund unten gefunden wird.

Davon sind 14,000 Quadrat-Ellen 45 Groschen oder $\frac{3}{6}$ Thaler werth.

Buschland von jeder Klasse ist um die Hälfte niedriger zu taxiren.

Da diese Bodentaxation im 17. Jahrhundert in's Werk gesetzt worden, in welchem die Bevölkerung bedeutend abgenommen hatte; da letztere später durch die Pest zu Anfang des 18. Jahrhunderts, noch mehr schwand, dadurch aber eine Menge Land nicht anders, als wie es scheint — zu Buschland hat abgetheilt werden können, so stellt sich für unsere Zeit wohl mehr und mehr heraus, daß der Grundbesitzer, Sclave seines mitgekauften Buschlandes ist, das meist einem 200jährigen Plünderungssysteme ausgesetzt gewesen, weder dem Einen, noch dem Andern reellen Nutzen gewährt, aber dennoch den Wackenbüchern und den damit zusammenhängenden Verordnungen nicht entzogen worden.

Auch ist's, wenn man die damaligen Kenntnisse in der Bodenkunde berücksichtigt, nicht wunderlich, daß nur die Farbe — und der Untergrund bestimmend für die Klasseneintheilung wurden — während die Agronomie uns jetzt Aufschlüsse über weit mehr Zusammensetzungen der Erden giebt. Wir berücksichtigen jetzt genau den Thon, Lehm, Sand, sandigen Lehm, lehmigen Sand, Schluff, Torf-Moorboden, Kalk und Mergel, Gyps und wissen auch was Humus und saures Humus-Eisenoxid und Eisenoxidul etc. ist. (Schluß folgt)

Verbesserung in der Herstellung von Oelanstrichen.

(Von Apotheker G. Heumann in Oberramstadt.)

Im vorigen Jahre habe ich bereits auf privatem Wege einzelnen der betreffenden Gewerbetreibenden ein Verfahren in Vorschlag gebracht, welches einen reinen Oelanstrich zuläßt, ohne zu dem Terpentinöl als Siccativmittel seine Zuflucht nehmen zu müssen, und welches dennoch in einem Tage einen vollständig erhärtenden und glänzenden Anstrich liefert. Ich nehme nun Veranlassung, namentlich in Bezug auf die möglichste Beseitigung des durch die Verdunstung lästigen Terpentinöls, auf diesem Wege nochmals das hier erwähnte Verfahren zu empfehlen, und in Nachstehendem zu erläutern. Wir besitzen in neuerer Zeit in dem auf chemischem Wege dargestellten Manganoxydhydrat das bequemste Mittel dem Leinöl in kürzester Zeit, in $\frac{1}{4}$ bis 1 Stunde mit geringerem Kostenaufwand als bei Verwendung der bekannten Siccative, und sicherer wie durch diese, die Eigenschaft zu geben, in einem Tage, für sich als Bindemittel für die meisten Farben, im Anstrich vollständig und dauerhaft zu erhärten. Dies nur wird durch die Beachtung der folgenden Vorschrift erreicht: Zu einer Maß Leinöl füge man ein halbes Loth des erwähnten Manganoxydhydrates, und erhitze die Mischung in einem Kessel unter bisweiligem Aufrühren (am besten vermittelst eines eisernen Schaumlöffels) bis zum schwachen Rauchen des Oeles, und erhalte es in dieser Temperatur $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Stunde hindurch. Beginnt zu dieser Zeit das Oel sich zu bräunen, so wird alsbald die Feuerung unterbrochen, das Oel in Ruhe erkalten gelassen, wobei die kleine Menge des zugesetzten Pulvers sich zu Boden setzt. Mit dem abgegossenen klaren Oele werden alsdann die Farben angerieben, der geringe braune Bodensatz kann zu dunkeln Farben noch verwendet werden. Die auf diese Art präparirten Farben werden jedoch, wenn sie nicht alsbald zum Verbrauch kommen, nach tagelangem Stehen in offenen Gefäßen zu zähe, und es ist deshalb für das Präpariren in Masse räthlich, die Farben auf dem Stein mit gewöhnlichem Leinöl anzureiben, und ihnen alsdann für den Anstrich die erforderliche Menge des auf obige Art vorbereiteten Oeles zuzumischen. Das Erhärten wird hierbei etwas langsamer, namentlich in nicht luftigen Räumen, vor sich gehen; doch hat die Erfahrung bewiesen, das auch dann noch von einem Morgen zum anderen der Anstrich getrocknet ist.

Wird das Erhitzen des Oeles etwas länger, als in obiger Vorschrift angegeben, und um das Braunwerden zu vermeiden, bei nicht zu hoch gesteigerter Temperatur fortgesetzt, oder auch das nach der Vorschrift behandelte Oel in offenen Gefäßen einige Wochen sich selbst überlassen, so erhält es eine Consistenz, welche es zur Verwendung als schnell erhärtender Firniß *ohne Terpentinölzusatz* tauglich macht. Auch ist die Erhärtung dieses Oelfirnisses in kurzer Zeit so vollständig, daß er geschliffen werden kann, und daher für alle Lackirarbeiten ebenfalls zu empfehlen ist. Die üblichen Zusätze von Bleiglätte und Bleizucker zu den Farben, sowie die Terpentin haltenden Siccativmittel werden nach diesem Verfahren für alle Farben entbehrlich, mit Ausnahme der Casseler Erde wegen ihres Gehalts an bituminösen Stoffe, und des nicht vollständig ausgeglühten Kienruß wegen der demselben anhängenden empyreumatischen Körper. Für die immer allgemeiner werdenden Zinkweißanstriche aber ist die vorge-

7) die Forderung der Frau Scharenberg geb. Reck von 1250 Rbl. S.;
8) der Forderung des Herrn Majors von Berg aus einer pro Apriltermin 1830 von der Credit-Oberdirection ertheilten Recognition im Betrage von 300 Rbl. S.;
9) diverse kleine nicht weiter specificirte, aber contractlich übernommene Zahlungen im Gesammtbetrage von 396 Rbl. 69 Kop.,

oder etwa Einwendungen wider die gebetene Mortification und Deletion derselben formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren Anforderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und die oberwähnten Verhaftungen der Güter Ramelshof und resp. Weißenstein, so wie die resp. etwa darüber ausgereichten und annach vorhandenen Krepost-Documente für nicht mehr giltig erklärt und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 4905. 3

Riga-Schloß, den 22. December 1858.

Bekanntmachungen.

Von der Commission zur Abtragung der Festungswerke Rigas wird hiermit bekannt gemacht, daß folgende Arbeiten auf dem Wege der Submission vergeben werden sollen:

1) die Herstellung eines Abzugs-Kanals nach der Düna zur Entwässerung des Speckgrabens und die damit in Verbindung stehenden Grabenpflasterungen, so wie die Umlegung verschiedener Rinnsteine;
2) die Weiterführung der im vorigen Jahre begonnenen Wallabtragungs-Arbeiten und die Herstellung des Planums für neue Straßen, nebst dem Bau einer neuen massiven Brücke, ingleichen verschiedene Ufereinfassungen und Uferbefestigungen, wie auch Ausbaggerungsarbeiten in dem neuen Kanal;
3) die Lieferung von circa 600 Cubikfaden Rundsteinen zur Straßenpflasterung;
4) verschiedene Pflasterungsarbeiten in Rund- und Kopfsteinen, die Herstellung von Trottoiren und Anlieferung der dazu erforderlichen Materialien, wie auch die Chaussirung von Promenaden; endlich
5) verschiedene Erdarbeiten am Dünaufer nebst Aufführung neuer Mauern daselbst.

Es werden demnach Alle, welche die Ausführung obiger Arbeiten zu übernehmen Willens sind, aufgefordert, bis zum Sonnabend, den 24. Januar 1859, um 1 Uhr Mittags bei der obengenannten Commission ihre Submissionen versiegelt einzureichen, auch zur bezeichneten Stunde im technischen Büreau dieser Commission, sich persönlich zur Anhörung des Zuschlages einzufinden und sich mit den vorschriftmäßigen Saloggen zu versehen.

Die Bedingungen, unter welchen obige Arbeiten vergeben werden sollen, so wie die erforderlichen Anschläge, Arbeitsbeschreibungen und Zeichnungen liegen im technischen Büreau der Commission zur Einsicht bereit. Nr. 2.

Riga, den 2. Januar 1859. 1

Коммиссія для срытыя крѣпостныхъ верковъ города Риги симъ объявляетъ, что ею будутъ отдаваться съ торговъ по запечатаннымъ конвертамъ слѣдующія работы:

1) Устройство подземной трубы для отведенія воды изъ пруда Шпекграбенъ въ Двину, съ состоящимъ въ свозу съ этою работою мощеніемъ канавокъ и перекладкою разныхъ риништейновъ;
2) продолженіе работъ начатыхъ въ прошедшемъ году по срытію валовъ, устройство полотенъ для новыхъ улицъ съ постройкою новаго каменнаго моста; также и устройство разнаго больверка и береговыхъ укрѣпленій, какъ и работы необходимыя при углубленіи русла новаго канала;
3) поставка около 600 куб. саж. булыжнаго камня на мощеніе улицъ;
4) Разныя работы по мощенію улицъ круглымъ и притесаннымъ булыжнымъ камнемъ, прокладка тротоаровъ и поставка потребныхъ для сего матеріяловъ равно и шассированіе аллеей;
5) разныя земляныя работы и устройство новыхъ стѣнъ по набережной Двины.

По сему вызываются всѣ желающіе принять на себя производство означенныхъ работъ, доставить запечатанныя конверты, съ означеніемъ цѣнъ, въ оную Коммиссію, до субботы, 24. Января 1859 года, къ часу по полудни, и въ означенный часъ лично присутствовать при отдачѣ работъ съ сихъ торговъ съ предъявленіемъ законныхъ залоговъ.

Кондиціи и условія на отдачи съ торговъ вышеозначенныхъ работъ, равно и надлежащія смѣты, описанія работъ и

schlagene Behandlung des Oels mit größtem Vortheil anwendbar, und verdient in dieser Hinsicht noch ganz besondere Aufmerksamkeit. Aus dem größten Theil der Weißbinderarbeit läßt sich hiernach das Terpentinöl entfernen, doch wird es noch zur Zeit bei der Anfertigung matter Anstriche, wenn sie rein in Oel ausgeführt werden sollen, nicht entbehrlich sein, und zur vollständigen Ausnutzung der Farbmaterialien, namentlich zum Verdünnen zu zähe gewordener Farben, wegen seiner Dünnflüssigkeit und großen Lösungsfähigkeit, aus den Werkstätten nicht ganz verbannt werden können. Mit der Beschränkung auf dieses, ist jedoch die Gesundheit der Arbeiter während des größeren Theils ihres Tagewerks seinem schädlichen Einflusse nicht ausgesetzt. Die Ausführung des vorgeschlagenen Verfahrens möglich zu machen, beschäftige ich mich seit längerer Zeit mit der Darstellung des Manganoxydhydrats, und bin erbötig, Bedarf und Proben in jedem beliebigen Quantum durch die Post zu versenden. Ebenso kann ein damit gekochtes Oel pr. Schoppen um 2 Kreuzer über den Tagespreis des Leinöls, von mir bezogen werden. Wenn ich nun diese Verbesserung in Anfertigung von Oelanstrichen zur allgemeinen Annahme empfehle, berufe ich mich nicht auf die von mir angestellten Versuche, vielmehr steht ihr die Erfahrung des Hrn. Weißbindermeisters Georg Frank in Darmstadt zur Seite, welcher bereits in größerem Maßstabe das Verfahren erprobt, und sich mit Vortheil angeeignet hat. (Gewerbebl. f. d. Großh. Hessen.)

Anzucht von Süßkirsch-Wildlingen.

Mehrmalige Aussaaten von Süßkirsch- u. Pflaumenkernen in gut zugerichtetem Gartenboden, wobei genau nach den Anweisungen von Rubens, Raschig und Anderer verfahren worden war, gewährten mir meist ungenügende Resultate.

Der Zufall wollte es, daß ich im Frühjahr 1853 auf einer im freien Felde belegenen, aus Flugsande bestehenden theilweise mit Kiefern bewachsenen Anhöhe auf einem Raume von 1/2 []' gedrängt zusammen viele Kirschbaum-Pflänzchen aufgelaufen fand. Ich hob selbe vorsichtig aus, pflanzte sie im Garten ein, begoß sie, und es kamen alle freudig fort.

Dies war mir ein Fingerzeig zu folgendem Versuche. Ich nahm Kerne (Steine) von so eben verspeiseten Kirschen und Pflaumen — ohne sie im Geringsten abtrocknen zu lassen — zog auf Flugsand im freien Felde mit einer Kartoffelhacke 1—1 1/4 Zoll tiefe Furchen, legte in diese Kerne in einzölliger Entfernung und ebnete die Fläche wieder. So überließ ich Alles der lieben Natur.

Im nächsten Frühjahr waren die Pflänzchen sehr zahlreich aufgegangen. Nachdem sich die ersten beiden Blätter entwickelt hatten, nahm ich einen Topf, füllte diesen zur Hälfte mit Teichwasser, hob mit einem kleinen Spatel die Pflänzchen vorsichtig mit ihren tief in den Sandboden eingedrungenen Wurzeln und ohne diese zu beschädigen aus, warf sie in das im Topfe bereit habende Wasser, wo sie — wenn auch warme Witterung und Sonnenschein war — nicht im Mindesten welkten. So im Topfe schwimmend, brachte ich selbe in den Garten, pflanzte sie auf zurecht gemachte nicht frisch gedüngte Beete in 3zölliger Entfernung ein, goß sogleich und hatte die Freude alle üppig fortwachsen zu sehen.

Seitdem verfahre ich alle Jahre so mit Kirsch- und Pflaumensteinen, und jedesmal mit dem besten Erfolge.

Des Versuches wegen, ließ ich einige der kräftigsten Pflanzen auf dem Sande stehen, sie bekamen aber bald Rostflecken und verkümmerten.

Verflossenen Herbst habe ich dieses Verfahren auch mit Pfirschenkernen versucht, und hoffe gleichen Erfolg.

Das Gartenland, welches für die Pflanzung bestimmt, wird im Herbste gegraben, und bleibt in rauher Furche über Winter liegen. Ehe die Pflanzung erfolgt, ist auch das Unkraut aufgegangen, welches dann durch seichtes Umgraben zerstört und das lästige öftere Jäten erspart wird. (Frauend. Bl.)

Kleinere Mittheilungen.

Holzcement-Dachdeckung. In Schlesien hat man eine feuerfeste und wasserdichte Holzcement-Bedachung erfunden, welche bereits von der Regierung in Breslau empfohlen worden ist. Nach Art der Dorn'schen Dächer wird auch hier eine Schalung untergelegt, die Fugen werden verleistet, dann kommt eine 1/8 Zoll dicke Lage Sand, über diese 3 bis 4 Bogen Papier, die mit dem Holzcement bestrichen und mit Steinkohlenstaub bestreut werden, und darüber eine 2 bis 3 Zoll dicke Kies- und Lehmschicht. (Illust. Landw. Dorfztg.)

* * *

Frostsalbe des Pfarrers Wahler. Diese schon seit langer Zeit bekannte und in ihren Wirkungen für offene Frostgeschwüre höchst heilsame Salbe wird auf nachstehende Weise dargestellt: 24 Loth Hammeltalg, ebensoviel Schweineschmalz und 4 Loth Eisenoxyd, (Eisenrost) werden in einem eisernen Gefäß, unter Umrühren, mit einem eisernen Stäbchen, so lange gekocht, bis diese Masse schwarz geworden ist; hierauf werden noch hinzugesetzt 4 Lth. venetianischer Terpentin, 2 Loth Pergamotöl und 2 Loth armenischer Bolus, welcher vor seiner Hinzusetzung mit Baumöl fein angerieben worden ist. Beim Gebrauch wird die Salbe auf Leinwand oder Charpie aufgestrichen. Für die Mittheilung dieser Vorschrift zu dieser Salbe ist dem Pfarrer Wahler von der Würtembergschen Regierung eine Prämie ertheilt worden. (Die Fundgrube.)

* * *

Gypsdüngung. Dr. Mottard zu St. Jean en Maurienne hat die interessante Erfahrung gemacht, daß Gyps auf junge (7—8 Zoll hohe) von Rost befallene Gerste vor einem Regen gestreuet, die Zerstörung des Rostpilzes bewirkt und die Gerste vor dem Mißrathen rettet.

чертежи къ нимъ — выложены будутъ на усмотрѣніе желающихъ въ помѣщеніи Техническаго отдѣленія этой Коммиссіи.

Рига-Январь 2. дня 1859 г. № 2. 1

* * *

Das Entlassungs-Attestat des dimittirten Kreisschullehrers Titulair-Raths Gabriel Berner ertheilt von dem Herrn Curator des Dorpatschen Lehrbezirks, General-Lieutenant Kraftström vom 25. Februar 1849 sub Nr. 291 ist abhanden gekommen und wird der Finder dieses Documents aufgefordert, dasselbe binnen 6 Wochen a dato bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung einzuliefern.

Riga, Polizei-Verwaltung den 5. Januar 1859. Nr. 18. 3

* * *

Bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung ist ein dunkles, an den Hinterfüßen weiß gezeichnetes altes Arbeitspferd (Schimmelstute) sammt Ragge herrenlos, und als gefunden eingeliefert worden: ein lederner Geldbeutel mit 10 Rbl. S.; — ferner sind des Diebstahls verdächtigen Leuten abgenommen: eine schwarztuchene Schlittendecke, 2 Mannshemde, 1 Frauenhemd, 1 Laken, 1 altes braunes Crispin, 1 alte Pferdedecke und 1 schwarzatlassener mit Sammt besetzter und weißem Atlas gefütterter Mantelkragen.

Die resp. Eigenthümer werden daher desmittelst aufgefordert sich hinsichtlich des Pferdes binnen 14 Tagen, der übrigen Sachen wegen aber binnen 6 Wochen a dato der letzten Insertion, bei der Polizei-Verwaltung zu melden.

Riga, den 5. Januar 1859. Nr. 17. 3

* * *

Der Eigenthümer eines am 21. December 1858 im Lindenruhschen Walde gefundenen schwarschen Koppelhundes mit weißer Brust und gelben Flecken wird hierdurch aufgefordert sich binnen sechs Wochen a dato bei der Polizeiabtheilung des Rigaschen Landvogteigerichts zu melden. 1

Riga, den 30. December 1858. Nr. 1157.

Auction.

Am 16. d. M., 10 Uhr Vormittags, wird das Wrack des unter Zarnikau gestrandeten Schiffes „Commerce", Capitain Mademann, und das sämmtliche geborgene Inventar des besagten Schiffes gegen sofortige baare Bezahlung am genannten Strandungsorte öffentlich versteigert werden, wozu die resp. Kaufliebhaber desmittelst eingeladen werden. Nr. 96.

Riga-Ordnungsgericht, den 5. Januar 1859.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern.

Das P.-B.-B. der Jakobstädtschen Bürger-Okladistin Agripinja Timofejewa Tschipkin vom 10. März 1858, Nr. 1617, gl. b. z. 27. Febr. 1859.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Conditor Ferdinand Karl Arnold, Kaufleute Julius Wolfradt, D. Kahn und Leopold Rathorff, Kaufmanns-Wittwe Florentine Lange geb. Bernhard nebst Sohn Hugo und Tochter Auguste, Fräulein Leocadie Feticia von Schmidt, 3

Musiker Rudolph Friedrich Bartel und August Schnurbus, Schuhmachermeistersfrau Auguste Drabe geb. Voigt, 2

nach dem Auslande.

Peter Wasiljew, Mawra Iwanowa, Trafim Mironow Chlebnikow, Alexander Iwanow Belikow, Wilhelm Samuel Adolphi, Jefim Pankratjew Pankow, Iwan Iwanow Tichanow, Dorothea Amalie Smilge, Tatjana Klementjewa, Sophia Euphrosine Knopff, Daniel Heinrich Ferdinand Glagau, Carl Ottomar Zelge, Julianna Elisabeth Kanthak, Helena Dmitrijew geb. Poläkow, Pauline Christine Baek, Eduard Jonscher, August Wilhelm Daniel Hausmann, Maria Magdalena Leontjew geb. Schtreichert, Fedor Iwanow Swetok, Grigor Iwanow, Dmitri Lipatow, Abram Grigorjew, Ferdinand Magnus Graurocke, Carl Heinrich Saß, Matrena Jakowlewa, Theodor Christlieb, Schmuel Itzkowitsch Rabinowitsch, Johann Wilhelm Frank, Greete Jakschewitz, Hilel Berkowitsch Hilson, Carl Aleis, Ludwig Grünfeldt, Timofei Grigorjew, Leon Fadejew, Christoph Alexander Claudius Grube, Gottlieb August Grube, Johann Heinrich Grünberg, Pawel Petrow Lewkow, Conditor Wilhelm Lembach, Hermann Hauk, Abel Leiserowitsch Selinson, Friedrich Windisch, Itzka Dawidowitsch Swerdlin, Johann Wilhelm Johannsohn gen. Tramdach, Amalie Henriette Welke, Auguste Carolene Bauer (Schwarz), Dorothea Wilhelmine Taurit, Christoph Lamschewsky, Heinrich Carl Kawal, Agafia Iwanowa,

nach andern Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **A. Blumenbach.**

Bekanntmachungen.

Um mein Geschäft gänzlich reguliren zu können ersuche ich hiemit alle sowohl Hiesige, als auch Auswärtige, die mir noch Zahlungen zu machen haben, solche binnen kürzester Frist und zwar spätestens bis zum Schluß dieses Monats zu leisten.

Riga den 5. Januar 1859.

Eduard Schenck. 2

* * *

Auf dem Gute **Wolmarshof** bei Wolmar werden Bestellungen entgegengenommen auf:

Hohlziegeln à 10 Rbl. pr. 1000 Stück,
Drainröhren von $1\frac{1}{4}$ Zoll für 8 Rbl. pr. 1000 Stück,
do. do. $1\frac{3}{4}$ do. do. 10 Rbl. pr. 1000 Stück.

* * *

Der Zahnarzt John Mallan aus London

ist hier angekommen und im „Hotel du Nord" in Riga zu consultiren in Betreff der Einsetzung von Zähnen ohne Haken und Bänder und des Plombirens hohler Zähne mit seiner pate minerale succédaneum.

Angekommene Fremde.

Den 9. Januar 1859.

Stadt London. Hr. Baron Wolff aus Livland; HH. Kaufleute Beit aus dem Auslande, Möller von St. Petersburg; Hr. Astronom Döllen von Mitau.

St. Petersburger Hotel. Hr. Graf J. Borch von Witebsk; HH. Barone Ungern-Sternberg nebst Söhnen, Mengden, Grotthuß und O. G. und F. Laudon, HH. v. Berens und v. Freimann aus Livland; Hr. Verwalter Fischer von Toropez; Hr. Kaufmann Neuland von Mitau.

Hotel du Nord. Hr. Baron Buchholz von St. Petersburg; Hr. Particulier Bandau nebst Gattin aus Kurland; Hr. Student Lutzau von Dorpat; HH. Kaufleute Wolfradt, Cohn und Fuchs von Mitau.

The Kings Arms. Hr. Staatsrath Dr. Witte von Mitau; Hr. v. Beitler von Illien; Hr. Förster E. Witte aus Kurland.

Goldener Adler. Hr. Obrist v. Geiduttel von Libau.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 7. Januar 1859.

	pr. 20 Garnitz.
Buchweizengrütze . .	4 —
Hafergrütze	4 80
Gerstengrütze	3 50
Erbsen	— —
	per 100 Pfund
Gr. Roggenmehl . .	1 60 —
Weizenmehl	3 20 50
Kartoffeln pr. Tschet.	2 10 25
Butter pr. Pud . .	7 20 60
Heu „ „ . . K.	35 40
Stroh „ „ . . „	25 —
	pr. Faden
Birken-Brennholz . .	— —
Birken- u. Ellern- . .	— —
Ellern- . . pr. Faden	— —
Fichten-	— —
Grehnen-Brennholz .	— —
Ein Faß Branntwein am Thor:	
$\frac{1}{2}$ Brand . .	— —
$\frac{2}{3}$ Brand . .	— —
	pr. Berkowez von 10 Pud
Reinhanf	$25\frac{5}{7}$
Ausschußhanf	$24\frac{6}{7}$
Paßhanf	$23\frac{5}{7}$
„ schwarzer . .	
Tors	
Drujaner Reinhanf .	
„ Paßhanf .	
„ Tors . . .	
	pr. Berkowez von 10 Pud
Flachs, Kron-	52
„ Wrack-	46
Hofs-Dreiband . . .	47
Livländ. „ . . .	39
Flachshede	—
Lichttalg, gelber . . .	—
„ weißer . . .	
Seifentalg	
Talglichte pr. Pud .	6
	pr. Berkowez von 10 Pud
Seife	38
Hanföl	
Leinöl	
Wachs . . . pr. Pud	$15\frac{1}{2}$ 16
	pr. Berkowez von 10 Pud
Stangeneisen	18 21
Neshinscher Taback . .	
Bettfedern	60 115
Knochen	
Pottasche, blaue . . .	
„ weiße . . .	
Säeleinsaat pr. Tonne	$9\frac{1}{2}$ 10
Thurmsaat pr. Tschet.	— —
Schlagsaat 112 ℔ .	
Hanfsaat 108 ℔ . .	
Weizen à 16 Tschetw.	
Gerste à 16 „	— —
Roggen à 15 „	
Hafer à 20 Garz. .	1 15 20

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
dito	3 Monate	—	—	Centimes.	per 1 Rbl. S.
Hamburg	3 Monate	—	—	S. H. Bo.	per 1 Rbl. S.
London	3 Monate	—	—	Pence St.	per 1 Rbl. S.
Paris	3 Monate	—	—	Centimes.	per 1 Rbl. S.

Fonds-Course.	Geschlossen am 5.	6.	7.	Verkauf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
$4\frac{1}{2}$ do. dito dito dito pCt	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	„	113
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	$103\frac{1}{4}$	„
5 pCt. dito 5te Anleihe	$111\frac{3}{8}$	„	$111\frac{1}{4}$	$111\frac{1}{4}$	„
5 pCt. dito 6te dito	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & C.	„	„	„	$98\frac{1}{2}$	„
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 5.	6.	7.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	$102\frac{1}{4}$	$102\frac{1}{2}$	$102\frac{1}{4}$
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	$101\frac{1}{4}$
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	„	$101\frac{1}{2}$
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	$100\frac{1}{2}$
Ehst. dito kündbare .	„	„	„	„	„
Ehst. dito Stieglitz .	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	93	„
Bankbillete	„	„	$99\frac{3}{4}$	$99\frac{3}{4}$	„
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:					
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.	„	„	„	„	„
Gr. Rss. Bah., v. E. Rb. $37\frac{1}{2}$	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	„	„
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	$3\frac{3}{4}$	„

Redacteur V. Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 9. Januar 1859. Censor C. A. Alexandrow.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.